

Regierungsratsbeschluss

vom 9. November 2010

Nr. 2010/2039

Anerkennung der Erneuerung der amtlichen Vermessung Subingen Los 5 Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie

1. Einleitung

Der Regierungsrat übertrug durch Beschluss Nr. 2003/1809 vom 23. September 2003 die Ausführung der Erneuerung der amtlichen Vermessung Subingen Los 5 Jakob Widmer, Ingenieur-Geometer im Büro W+H AG in Biberist. Der in der Folge zwischen ihm und dem Kanton Solothurn abgeschlossene Vertrag bezieht sich auf die Erneuerung der teilnumerischen Vermessung von 1985 und umfasst die ganze Gemeinde Subingen ohne das Gebiet der Landumlegung im Bereich der Bahn 2000 (Los 4).

Die Koordinaten der Grenzpunkte und die Informationsebene Liegenschaften wurden vom bestehenden Vermessungswerk übernommen.

Die Feld- und Büroarbeiten, inbegriffen die etappenweise Verifikation und die Mängelbehebung, erstreckten sich vom Herbst 2003 bis Sommer 2010.

2. Erwägungen

Das erneuerte Vermessungswerk Subingen Los 5 ist abgeschlossen und entspricht jetzt den aktuellen Bundesanforderungen. Die Vermessung wurde als AV93-Operat im Datenmodell DM.01 erstellt. Die Informationsebenen Fixpunkte, Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, Liegenschaften, Rohrleitungen, Hoheitsgrenzen, Gebäudeadressen sowie administrative Einteilungen sind erstellt worden. Da es sich um die Erneuerung eines anerkannten Vermessungswerkes handelt und am Grenzverlauf sowie an den Liegenschaftsflächen keine Änderungen vorgenommen wurden, musste keine öffentliche Auflage durchgeführt werden.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 14. Oktober 2010, die Erneuerung der amtlichen Vermessung Subingen Los 5 sei im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1), vom Regierungsrat zu genehmigen und es möge danach bei der Eidgenössischen Vermessungsdirektion um Anerkennung des Vermessungswerkes als amtliche Vermessung durch den Bund ersucht werden.

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenabrechnung des Amtes für Geoinformation.

Gesamtkosten der Erneuerung Subingen Los 5	Fr.	147'368.15
Anteil Bund	Fr.	36'061.00
Anteil Kanton	Fr.	55'653.60
Anteil Gemeinde	Fr.	55'653.55

Der Kanton hat verschiedene Teilzahlungen an den Unternehmer ausgerichtet. Ebenso haben Bund und Gemeinde Zahlungen an den Kanton geleistet.

Der Bund hat seinen Anteil von Fr. 36'061.00 gemäss Leistungsvereinbarung 2003 vergütet.

Die Gemeinde Subingen hat in den Jahren 2003 bis 2006 insgesamt Fr. 44'520.00 bezahlt.

Nach Genehmigung des Vermessungswerkes sind gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlungen zu leisten:

durch den Kanton, Amt für Geoinformation:

Restzahlung an den Unternehmer Jakob Widmer	Fr.	14'203.20
---	-----	-----------

durch die Gemeinde Subingen:

Schlusszahlung an das Amt für Geoinformation	Fr.	11'133.55
--	-----	-----------

Um die Anerkennung der Erneuerung Subingen Los 5 durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (VAV; SR 211.432.2) der Eidgenössischen Vermessungsdirektion der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport vom 10. Juni 1994 (TVAV; SR 211.432.21), auf den Verifikationsbericht und auf die Abrechnung:

- 3.1 Die Erneuerung der amtlichen Vermessung Subingen Los 5 wird genehmigt.
- 3.2 Der Kostenanteil des Kantons von Fr. 55'653.60 wird anerkannt.
- 3.3 Der Eidgenössischen Vermessungsdirektion wird das Gesuch um Anerkennung der erneuerten Vermessung Subingen Los 5 als amtliche Vermessung unterbreitet. Der Bundesanteil von Fr. 36'061.00 wurde gemäss Leistungsvereinbarung 2003 beglichen.
- 3.4 Das Amt für Geoinformation wird beauftragt, dem Unternehmer die Restzahlung des Kantons (Konto Nr. 564000/A 70242) von Fr. 14'203.20 überweisen zu lassen und von der Gemeinde Subingen die Schlusszahlung für den vom Kanton vorgeschossenen Kostenanteil von Fr 11'133.55 einzufordern sowie auf Konto Nr. 662000/A 70242 zu verbuchen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie vom 9. November 2010

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Geoinformation

Kantonale Finanzkontrolle

Amtschreiberei-Inspektorat

Bundesamt für Landestopografie, Eidgenössische Vermessungsdirektion, Seftigenstrasse 264, Postfach,
3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1 (Beilagen gemäss Schreiben)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Subingen, 4553 Subingen, mit Dossier Nr. 2 (Kostenabrechnung und Gemeindegarte)

Jakob Widmer, Ingenieur-Geometer, W+H AG, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist, mit Dossier Nr. 3
(Verifikationsbericht, Kostenabrechnung und Gemeindegarte)